



3003 Bern, 14. Juni 2021

---

## **Flughafen Bern-Belp**

## **Plangenehmigung**

Ersatzbau Hangar 3

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 30. September 2020 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) im Auftrag einer Projektgemeinschaft (bestehend aus mehreren Beteiligten) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Ersatzbau von Hangar 3 ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Begleitschreiben der Gesuchstellerin vom 30. September 2020;
- Safety Assessment V2.0, Switch-on – Switch-off vom 17. Juli 2020, inkl. E-Mail der Skyguide vom 21. September 2020;
- Formular Baugesuch 1.0 vom 29. September 2020;
- Formular Technik 2.0 vom 29. September 2020;
- Formular Immissionsschutz 2.1 vom 29. September 2020;
- Formular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 29. September 2020;
- Formular Brandschutz 3.3 vom 29. September 2020;
- Formular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 3. September 2020;
- Formular Anschluss Wasser 5.4 vom 29. September 2020;
- Formular Wasser- / Abwasserinstallationen 5.5 vom 29. September 2020;
- Formular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 3. September 2020;
- Formular Naturgefahren vom 29. September 2020;
- Formular Radon vom 29. September 2020;
- Formular Asbest vom 29. September 2020;
- Formular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 24. September 2020;
- Formular Erdbebensicherheit vom 29. September 2020;
- Umweltbericht vom 23. September 2020;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 29. September 2020;
- Bericht zu Baugrunduntersuchungen vom 9. August 2017 und Untersuchung von Gebäudeschadstoffen vom 27. September 2018;
- Bericht Güterabwägung zu Hangar 3 und Bieder Hangar, Sanierung versus Ersatz vom 2. Dezember 2019;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 24. September 2020;
- Übersichtsplan im Massstab 1:1000 vom 24. September 2020;
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Umgebungsplan mit Dachaufsicht im Massstab 1:200 vom 24. September 2020;

- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Ansicht West und Ost» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Ansicht Süd und Nord» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Werkleitungen» im Massstab 1:200 vom 24. September 2020;
- Plan «Brandschutzkonzept» im Massstab 1:200 vom 21. August 2020;
- Plan «Bauplatzinstallationen» im Massstab 1:100 vom 20. August 2020;
- Plan «3D Verschneidung infolge Durchdringung Höhenbegrenzung» vom 28. September 2020;
- Symbolplan Dachaufsicht mit Panels vom 5. März 2020;
- Bericht zu Fledermausvorkommen vom 10. Mai 2021;
- Stellungnahme der Flughafen Bern AG vom 12. Juni 2021.

### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Der bestehende Hangar 3 wurde im Jahr 1931 erbaut und befindet sich in sanierungsbedürftigem Zustand. Er dient heute als Wartungs- und Einstellhalle für Helikopter und Flugzeuge und soll zusammen mit der angrenzenden, bereits stillgelegten Dieseltankstelle mit einem Bodentank von 20 000 l rückgebaut werden. Der bestehende Hangar soll durch einen neuen – nicht beheizten – Hangar 3 am selben Standort ersetzt werden.

Der neue Hangar 3 ist als Einstellmöglichkeit für mittelgrosse bis grosse Businessjets oder zukünftig auch für Charter- und Linienflugzeuge bis zur Grösse des Typs Embraer 190-E2 vorgesehen. Entsprechend sind die Dimensionen des Gebäudes durch diesen Flugzeugtyp und seine notwendige Fläche zur Hangarierung unter Berücksichtigung seiner Schleppkurve vorgegeben. Die Abmessungen des neuen Hangars betragen rund 47 x 45 m und die maximale Gebäudehöhe liegt bei 16 m. Künftig sollen auch kleine Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie Betankungen im neuen Hangar durchgeführt werden.

Die Bauweise erfolgt in Stahl- und Holzkonstruktion auf Betonfundation, die Fassaden sind in grauen Sandwichepaneelen gehalten und das Flachdach ist mit einer extensiven Begründung, teilweise mit Photovoltaik-Anlage, vorgesehen.

### 1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 2681.

### 1.5 *Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Baurechtnemerin von Baurecht-Nr. 2681.

## 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 10. November 2020 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) des Kantons Bern zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. November 2020 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 26. November 2020 publiziert und in der Gemeinde Belp vom 30. November 2020 bis 14. Januar 2021 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 3. Februar 2021 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

### 2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

### 2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 27. Januar 2021;
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 2. Dezember 2020;
- Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 13. Januar 2021;
- Fachberichte der Energie Belp AG zur Elektrizitätsversorgung, den Werkleitungen und der Wasserversorgung;
- BAFU, Stellungnahme vom 18. März 2021;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Januar 2021.

### 2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 12. Juni 2021 nahm die Gesuchstellerin zu den beantragten Auflagen Stellung und reichte den vom BAFU verlangten Bericht zum Vorkommen von

Fledermäusen ein. Mit den beantragten Auflagen zeigte sich die Gesuchstellerin einverstanden, dort wo sie Präzisierungen vornimmt, wird bei den Erwägungen darauf eingegangen. Mit E-Mail vom 27. Juni 2021 nahm das BAFU abschliessend zum Bericht zum Vorkommen von Fledermäusen Stellung. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern-Belp» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension und Lage nicht mehr als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Zudem kann die Berührung von schutzwürdigen Inte-

ressen Dritter nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 Umfang der Prüfung**

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Ansicht ist auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 18. März 2021.

### **2.2 Begründung**

Die Begründungen für den Rückbau des bestehenden Hangars und den Neubau von Hangar 3 liegen vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### **2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt**

Der Ersatzbau steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 nicht entgegen.

### **2.4 Vorbemerkung zu den Auflagen**

In den Stellungnahmen und Fachberichten werden teilweise Normen von Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen als Auflagen formuliert. Diese werden nicht als Auflagen in die Verfügung aufgenommen, da diese Bestimmungen ohnehin einzuhalten sind.

### **2.5 Allgemeine Auflagen**

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Projektgemeinschaft) verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, ist vor Baubeginn der Bauplatzinstallationsplan (inkl. Parkplatz/Etappen) zu unterbreiten. Weiter sind der Baubeginn, das Schnurgerüst und die Fertigstellung zu melden. Die Kontrolle des Schnurgerüsts erfolgt durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.

Die vorgesehenen Massnahmen in den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen, die gemäss Dispositiv als massgebend erklärt werden, sind einzuhalten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Gemeinde Belp*

Die Gemeinde Belp führt in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 aus, dass ihr bezüglich Hangar 3 für die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren ein handlungsfähiger Partner anzugeben sei. Die Flughafen Bern AG hält in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 fest, dass sie das sei.

Im Weiteren fehle die Zustimmung der Baurechtsgeber. Die Immobilienabteilung der



Stadt Bern sei über das Vorhaben informiert worden und habe keine Einwände formuliert, so die Flughafen Bern AG.

Bezüglich Unterschreitung des Strassenabstandes kann festgehalten werden, dass der OIK II diesem in dieser Form zugestimmt hat.

Die von der Gemeinde Belp erwähnte Durchdringung der Höhenbegrenzung um maximal 1,97 m wurde in der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 14. Januar 2021 beurteilt und der Durchdringung wird unter Auflagen zugestimmt.

## 2.7 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften aus der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und in Anwendung von Art. 9 VIL einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Aus dieser ergeben sich Auflagen zum neuen Hangar 3, der Hindernisbegrenzung, den optischen Hilfen auf dem Vorfeld, der Feuerwehr bzw. dem Rettungswesen, der Baustelle, den operationellen Aspekten und Dokumentationen, den Luftfahrtpublikationen sowie dem Beginn, der Fertigstellung und Abnahme.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Januar 2021 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.8 *Brandschutz*

Die GVB nimmt mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt in den nachfolgend aufgeführten Bereichen zahlreiche Auflagen:

- Voraussetzungen (Ziffern 1-3);
- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 4 und 5);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffern 6-8);
- Tragwerke (Ziffer 9);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 10-12);
- Brandmeldeanlagen (Ziffern 13-20);
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Ziffer 21);
- Blitzschutzsysteme / Potentialausgleich (Ziffern 22 und 23);
- elektrische Installationen (Ziffer 24);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 25-31);
- allgemeine Hinweise (Ziffer 32).

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht Brandschutz der GVB vom 2. Dezember

2020 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 2) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.9 Gewässerschutz, Grundwasser, Wasserversorgung und Abfallentsorgung

Das AöV formuliert in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2021 die vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) zugestellt erhaltenen und nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise:

Die folgenden Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen seien beim geplanten Vorhaben zu beachten (siehe unter [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa) → Formulare/Merkblätter):

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA – September 2011);
- die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (AWA – April 2013);
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (AWA – August 2009);
- SIA/VSA-Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen (SN 509 431).

Hinweise:

Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen würden durch das AWA nicht überprüft. Diese seien nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/ suissetec, 2012) auszuführen. Die Vorgaben des generellen Entwässerungsplans (GEP) seien zu berücksichtigen.

Der Bericht der Firma Kellerhals + Haefeli AG vom 31. März 2020 zeige auf, dass die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers durch die geplanten Pfahlfundationen um weniger als 10 % vermindert werde. Die erforderliche Ausnahmegewilligung könne somit erteilt werden.

Die Plangenehmigung berechtige nicht zur Ableitung von gewerblich/industriellen Abwässern. Sofern solche Abwässer anfallen würden, müsse beim AWA eine besondere Bewilligung eingeholt werden.

Die zwei bestehenden Tankanlagen seien gemäss den Tank-Stammdatenblätter von Fachfirmen ausser Betrieb gesetzt worden.

Die Gemeinde Belp hält in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 zum Gewässerschutz fest, dass die in Betrieb bleibenden privaten Anschlussleitungen bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren seien. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Dies seien Auflagen gemäss SN 592000 Liegenschaftsentwässerung (Dichtigkeitsprüfungen, Spülen der neuen Leitungen, Kamerainspektionen). Das zusätzliche Schmutzwasser sei an das

bestehende Schmutzwassernetz anzuschliessen. Die genauen Anschlusspunkte seien vor der Ausführung mit der Gemeinde Belp abzusprechen.

Das vom Bauvorhaben anfallende Regenabwasser (Dachwasser) sei in das bestehende Regenabwasserleitungssystem einzuleiten. Flächen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächen-gewässer eingeleitet werde, dürfen nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze gereinigt werden. Andernfalls seien Abwässer, welche auf diesen Flächen anfallen, über die Schmutz- bzw. Mischabwasserleitung abzuleiten. Allfällige Vorbehandlungs- oder Sicherheitsmassnahmen blieben vorbehalten.

Die Ausführungspläne der Kanalisation seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Im Zuge von (Teil-) Abnahmen würden die einzelnen Haltungen von der Gemeinde Belp abgenommen und durch die Energie Belp AG eingemessen. Für die Abnahmen sei folgendes zu beachten:

- Bei mehreren Abnahmen sei ein Abnahmekonzept zu erstellen und abzugeben.
- Abnahmen seien mindestens zwei Tage im Voraus anzumelden.
- Zum Zeitpunkt des Einmessens dürfen die Leitungen nicht überdeckt sein.
- Idealerweise seien die Dichtigkeitsprüfungen der abzunehmenden Haltungen bereits erfolgt.

Die Revisionspläne der Kanalisation seien der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Das BAFU unterstützt die Auflagen und Hinweise in der kantonalen und kommunalen Stellungnahme zum Gewässerschutz, dem Grundwasser, der Wasserversorgung und Abfallentsorgung. Im Weiteren beantragt das BAFU, dass die Gesuchstellerin jeden Vorfall, der Folgen für das Grund- und das Trinkwasser habe, der kantonalen Fachstelle zu melden sei, damit diese die entsprechenden Massnahmen treffen könne.

Die Auflagen in der kantonalen und kommunalen Stellungnahme und diejenigen des BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.10 *Belasteter Standort*

Das Bauvorhaben tangiert einen Standort, der im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des BAZL mit der Nr. BE-Bern-2-I-04 aufgeführt ist. Aufgrund der Art des Bauvorhabens seien gemäss AWA im vorliegenden Fall vor dessen Realisierung eine

projektspezifische technische Untersuchung durchzuführen und ein Triage- und Entsorgungskonzept für das anfallende Aushubmaterial zu erstellen.

Die Ausführungen zum Entsorgungskonzept von Kanton und BAFU entsprechen der vorgesehenen Massnahme im eingereichten Umweltbericht vom 23. September 2020. Dort ist festgehalten, dass vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept, welches von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigt werden muss, zu erarbeiten sei. Da der Umweltbericht zu den massgebenden Unterlagen erklärt und verfügt wird, dass die vorgesehenen Massnahmen umzusetzen sind, beziehen sich die Auflagen bezüglich Entsorgungskonzept lediglich auf die nachfolgenden Konkretisierungen zum belasteten Material.

Während der Bauphase:

Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden.

Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedürfen einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet, [www.bvd.be.ch](http://www.bvd.be.ch) → Umwelt → Abfall/Bewilligungen und Genehmigungen) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) sei zu dokumentieren.

Voraussetzung für eine allfällige Entlassung des Areals aus dem Kataster der belasteten Standorte des BAZL sei, dass sämtliches verschmutztes oder belastetes Untergrundmaterial entfernt werde. Dies sei unter anderem mit der Untersuchung von Sohlenproben aus der Baugrube nachzuweisen.

Das BAFU schliesst sich den Anträgen des Kantons an und konkretisiert das nachzureichende Entsorgungskonzept. Dieses müsse vor Baubeginn mit dem anfallenden schadstoffbelasteten Aushubmaterial aus dem belasteten Standort ergänzt und dem BAZL zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zugestellt werden.

Die Auflagen von Kanton und BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.11 *Raumplanung, Natur und Landschaft*

Das AöV gibt gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zuhanden des BAZL u. a. folgende Stellungnahme ab:

Das Bauvorhaben grenze im Osten unmittelbar an das kantonale Naturschutzgebiet Nr. 48 «Aarelandschaft Thun-Bern», an das BLN-Objekt Nr. 1314 «Aarelandschaft zwischen Thun und Bern» sowie weitere übergeordnet geschützte Naturreserve. Sofern gegenüber den angrenzenden Naturreservaten insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen entstehen und sich der Ersatzhangar in seiner Gestaltung gegenüber dem BLN-Objekt Nr. 1314 nicht störend auswirke, könne das Vorhaben aus Sicht Raumplanung und Landschaftsschutz realisiert werden.

Gemäss diesen Ausführungen wirke sich der Neubau Hangar 3 nicht als störend auf die umliegenden Schutzgebiete aus.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 18. März 2021 aus, dass die negativen Auswirkungen auf die Landschaft gemäss Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) zu minimieren seien. Aus diesem Grund habe die Gesuchstellerin für die Beleuchtung nach unten gerichtete und nach oben abgeschirmte LED-Leuchten vorzusehen. Jegliche Abstrahlung in den Himmel müsse vermieden werden. Die Beleuchtung habe die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2005) und der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu respektieren.

Diesbezüglich führt die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 aus, dass durch die Erstellung des Hangars 3 keine wesentliche Veränderung der Tarmac Beleuchtung erfolge. Die Beleuchtung erfolge bereits heute mit nach unten gerichteten LED-Strahlern. Ausserhalb der Betriebszeiten sei die Vorplatzbeleuchtung des Areals schon heute auf einer stark gedimmten Stufe eingestellt, welche lediglich der aus Sicherheitsgründen vorgegebenen Grundbeleuchtung diene. Für die Umwelt würden sich daher keine zusätzlichen negativen Veränderungen ergeben.

Bezüglich Beleuchtung kann festgehalten werden, dass der Antrag des BAFU bereits heute erfüllt wird und keine zusätzliche Belastung für die Umwelt entsteht. Die Beleuchtung des Tarmac entspricht im Übrigen auch den gesetzlichen Vorgaben gemäss *Apron floodlighting* (siehe diesbezüglich auch Auflage Nr. 6 der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL). Eine Auflage zur Beleuchtung erübrigt sich somit.

Nach Art. 18a Abs. 2 NHG seien geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen. Die Gesuchstellerin habe deshalb alle angrenzenden, gemäss NHG schutzwürdigen Flächen, mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Das BAFU unterstützt die Anträge und Hinweise in der kantonalen Stellungnahme und bringt zusätzlich den Hinweis an, eine Dachbegrünung sei von der Gesuchstellerin zu evaluieren. Eine die Fotovoltaik-Anlage begleitende Dachbegrünung könne sowohl für die Energiegewinnung wie auch für die Wasserretention von Vorteil sein.

Die Auflagen in der kantonalen Stellungnahme und diejenigen des BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU verlangte in seiner Stellungnahme vom 18. März 2021, dass die Gesuchstellerin Abklärungen über das Vorkommen von Fledermäusen trifft und in einem ergänzten Umweltbericht dokumentiert. Die Gesuchstellerin kam diesem Antrag nach und reichte am 12. Juni 2021 den ergänzten Umweltbericht vom 10. Mai 2021 beim BAZL ein. Das BAFU ist gemäss E-Mail vom 27. Juni 2021 mit dem Bericht und den vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Fledermäuse einverstanden und sieht seinen Antrag als erfüllt an. Die Aufnahme einer Auflage erübrigt sich somit.

## 2.12 *Langsamverkehr, Kantonsstrasse, Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)*

Das AöV macht gestützt auf die Stellungnahme des Oberingenieurkreises (OIK) II, Tiefbauamt, zuhanden des BAZL u. a. folgende Anträge und Hinweise:

Durch das Vorhaben sei eine wichtige Velohauptverbindung auf der Kantonsstrasse betroffen. Die Veloroute müsse während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Falls dies nicht möglich sei, müsse die Befahrbarkeit mittels einer Umleitung, welche entsprechend zu signalisieren sei, gewährleistet werden. Während der Bauzeit sei nicht nur die Funktion der Veloroute sicherzustellen, insbesondere sei auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs zu gewährleisten.

Allfällige Schäden an der Wegoberfläche respektive auf den Zufahrtsstrecken, welche durch die Bauarbeiten entstehen, seien durch die Bauherrschaft fachmännisch und zu ihren Lasten zu beheben. Der derzeitige Belag sei beizubehalten.

Die Sichtweiten auf der Kantonsstrasse seien sowohl während der Bauphase als auch später zu gewährleisten. Die Erschliessung müsse dementsprechend geplant werden.

Der Zugang zum Gewässer müsse für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand sei zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.

Die vorhandenen Ufergehölze und Bäume seien zu schonen und müssen soweit es der Bau erlaube, belassen werden. Uferpartien, welche wegen der Verbauungsarbeiten abgeholzt oder anderswie beschädigt würden, seien wieder naturnah durch Pflanzung einer artenreichen Garnitur einheimischer und standortgerechter Laubbäume sowie Sträucher herzurichten.

Hinweise:

Durch das Vorhaben sei die Kantonsstrasse 221.3 «Flugplatzstrasse» betroffen. Das Gebäude soll im Abstand von 3 m zum heutigen Fahrbahnrand erstellt werden und unterschreitet somit den geltenden Strassenabstand von 5 m. Dies sei mit dem Obergeringenieurkreis II abgesprochen und dieser sei mit dem geringeren Abstand einverstanden.

Sämtliche Kosten würden zu Lasten der Bauherrschaft gehen. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen seien, so müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.

Das Vorhaben liege wie bisher in einem gelben Gefahrengebiet von Überschwemmungen. Schutzmassnahmen würden in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen.

Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen würden keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem übernehmen.

Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so habe der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Seien für die Bachquerung im Schlagvortrieb Arbeiten im Gewässer oder am Ufer notwendig, so sei vorgängig ein separater Amtsbericht Wasserbaupolizei einzuholen und der zuständige Fischereiaufseher sei vorgängig zu orientieren.

Die Ufervegetation sei gemäss Art. 21 NHG geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

Das BAFU unterstützt die Anträge zu den «Baustelleninstallationen im Gewässerraum», der «Schonung der Ufergehölze», die Hinweise zur «Bachquerung im Schlagvortrieb» und zum «Schutz der Ufervegetation».

Die Auflagen von Kanton und BAFU werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.13 *Denkmalpflege*

Die kantonale Denkmalpflege (KDP) des Amtes für Kultur bringt folgenden Hinweis an:

Gemäss Baugesetzgebung dürfen Baudenkmäler oder deren Umgebung durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Für die sogenannten kantonalen Objekte (K-Objekte [Objekte, welche Bestandteil einer Bauinventar-Baugruppe sind]) ist die KDP zuständig. Beim vorliegenden Vorhaben seien keine schützenswerten oder erhaltenswerten K-Objekte betroffen. Die Zuständigkeit für den Erhalt der betroffenen Baudenkmäler gemäss Baugesetz liege bei der Gemeinde.

Die Gemeinde Belp hält in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 fest, dass gemäss einem Gutachten von Rykart Architekten der Erhalt der Baute unverhältnismässig sei, da auch nach einer Sanierung die heutigen Bedürfnisse nicht abgedeckt werden könnten. Das Neubauprojekt sei durch ein kleines Wettbewerbsverfahren erarbeitet worden.

Die Gemeinde stuft die Erhaltung des Gebäudes als unverhältnismässig ein. Aufgrund der kantonalen und kommunalen Stellungnahme spricht somit aus denkmalpflegerischer Sicht nichts für den Rückbau des erhaltenswerten K-Objektes.

#### 2.14 *Erdbebensicherheit*

Das BAFU macht Ausführungen zum Leitfaden «Erdbebensicherheit» des BAZL (Version April 2020) und der Einteilung in die Bauwerksklassen I und II. Unter der Annahme einer Einteilung in die Bauwerksklasse I kann das BAFU dem Projekt unter Einhaltung des nachfolgenden Antrages zustimmen. Es werde zudem im Eigeninteresse empfohlen, die Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen.

Die Gesuchstellerin habe für das Ausführungsprojekt in Eigenverantwortung die Erdbebeneinwirkung gemäss der revidierten Norm SIA 261 zu berücksichtigen, dies sowohl für die Tragstruktur als auch für die sekundären Bauteile.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit der Auflage des BAFU einverstanden. Sie wird vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.15 *Lärm*

Betriebsphase:

Der Kanton und die Gemeinde äussern sich nicht zum Lärm. Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass die zulässigen Fluglärmimmissionen gemäss Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) mit dem vorliegenden Projekt unverändert bleiben. Beim Industrie- und Gewerbelärm seien die Änderungen nur unwesentlich und damit sei das Projekt lärmrechtlich als unwesentliche Änderung einzustufen.



#### Bauphase:

Das BAFU ist mit der gewählten Massnahmestufe A für die Bautransporte bzw. der Massnahmestufe B für die lärmintensiven Bauarbeiten gemäss der Baulärm-Richtlinie (BLR; 2006, BAFU, Stand 2011) einverstanden. Im Weiteren habe die Gesuchstellerin dem BAZL zuhanden des BAFU einen Massnahmeplan zur Begrenzung des Baustellenlärms vor der Ausschreibung zur Beurteilung einzureichen.

Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 aus, dass sie zwischenzeitlich beim Ingenieurbüro Bächtold & Moor einen entsprechenden Bericht in Auftrag gegeben habe. Dieser werde dem BAZL zuhanden des BAFU rechtzeitig eingereicht. Der Antrag des BAFU ist somit erfüllt und eine entsprechende Auflage erübrigt sich.

#### 2.16 *Energie*

Die Energie Belp AG äussert sich in ihrem Fachbericht vom 4. Januar 2021 u. a. zur Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie den Werkleitungen. Die Ausführungen zu den neuen Netzanschlüssen, der Leitungsführung, den Anschlusspunkten für die öffentliche Wasserversorgung und den temporären Bauwasseranschluss sind zu berücksichtigen. Die entsprechend formulierten Auflagen sind umzusetzen. Sie werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet.

Die Auflagen im Fachbericht der Energie Belp AG werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Der Fachbericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021 wird Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 3) und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

#### 2.17 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und wo dies entsprechend verlangt wird, die Fachstellen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

#### 2.18 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

### 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 2970.– (AGR Fr. 120.–, OIK II Bern Fr. 350.–, AWA Fr. 1020.–, Amt für Umwelt und Energie, Immissionsschutz Fr. 480.–, Denkmalpflege Fr. 100.–, AöV Fr. 900.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die GVB erhebt für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 800.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 5540.–. Die Gebühr wurde der Flughafen Bern AG bereits in Rechnung gestellt. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Schreiben an die Gemeinde Belp vom 27. Mai 2021, welches es für zukünftige Verfahren zu beachten gilt.

### 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem

Namen zu unterzeichnen.

**5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG eröffnet. Dem AöV, der GVB, der Gemeinde Belp, der Energie Belp AG und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Neubau von Hangar 3 und den Rückbau des bestehenden Hangars 3 und der stillgelegten Dieseltankstelle wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Der bestehende Hangar 3 wird zusammen mit der angrenzenden, bereits stillgelegten Dieseltankstelle mit einem Bodentank von 20 000 l rückgebaut. Der bestehende Hangar wird durch einen neuen – nicht beheizten – Hangar 3 am selben Standort ersetzt.

Der neue Hangar ist als Einstellmöglichkeit für mittelgrosse bis grosse Businessjets oder zukünftig auch für Charter- und Linienflugzeuge bis zur Grösse des Typs Embraer 190-E2 vorgesehen. Die Abmessungen betragen rund 47 x 45 m und die maximale Gebäudehöhe liegt bei 16 m. Künftig sollen auch kleine Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie Betankungen im neuen Hangar durchgeführt werden.

Die Bauweise erfolgt in Stahl- und Holzkonstruktion auf Betonfundation, die Fassaden sind in grauen Sandwichepaneelen gehalten und das Flachdach ist mit einer extensiven Begründung, teilweise mit Photovoltaik-Anlage, vorgesehen.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Begleitschreiben der Gesuchstellerin vom 30. September 2020;
- Safety Assessment V2.0, Switch-on – Switch-off vom 17. Juli 2020, inkl. E-Mail der Skyguide vom 21. September 2020;
- Formular Baugesuch 1.0 vom 29. September 2020;
- Formular Technik 2.0 vom 29. September 2020;
- Formular Immissionsschutz 2.1 vom 29. September 2020;
- Formular Entwässerung von Grundstücken 3.0 vom 29. September 2020;
- Formular Brandschutz 3.3 vom 29. September 2020;
- Formular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 3. September 2020;
- Formular Anschluss Wasser 5.4 vom 29. September 2020;

- Formular Wasser- / Abwasserinstallationen 5.5 vom 29. September 2020;
- Formular Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8 vom 3. September 2020;
- Formular Naturgefahren vom 29. September 2020;
- Formular Radon vom 29. September 2020;
- Formular Asbest vom 29. September 2020;
- Formular Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom 24. September 2020;
- Formular Erdbebensicherheit vom 29. September 2020;
- Umweltbericht vom 23. September 2020;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 29. September 2020;
- Bericht zu Baugrunduntersuchungen vom 9. August 2017 und Untersuchung von Gebäudeschadstoffen vom 27. September 2018;
- Bericht Güterabwägung zu Hangar 3 und Bieder Hangar, Sanierung versus Ersatz vom 2. Dezember 2019;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 24. September 2020;
- Übersichtsplan im Massstab 1:1000 vom 24. September 2020;
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Umgebungsplan mit Dachaufsicht im Massstab 1:200 vom 24. September 2020;
- Plan «Schnitte» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Ansicht West und Ost» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Ansicht Süd und Nord» im Massstab 1:100 vom 24. September 2020;
- Plan «Werkleitungen» im Massstab 1:200 vom 24. September 2020;
- Plan «Brandschutzkonzept» im Massstab 1:200 vom 21. August 2020;
- Plan «Bauplatzinstallationen» im Massstab 1:100 vom 20. August 2020;
- Plan «3D Verschneidung infolge Durchdringung Höhenbegrenzung» vom 28. September 2020;
- Symbolplan Dachaufsicht mit Panels vom 5. März 2020;
- Bericht zu Fledermausvorkommen vom 10. Mai 2021;
- Stellungnahme der Flughafen Bern AG vom 12. Juni 2021.

## **2. Bewilligung**

Die Ausnahmbewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.

## **3. Auflagen**

### **3.1 Allgemeine Bauauflagen**

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Projektgemeinschaft) verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.

- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.
- 3.1.7 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, ist vor Baubeginn der Bauplatzinstallationsplan (inkl. Parkplatz/Etappen) zu unterbreiten. Weiter sind der Baubeginn, das Schnurgerüst und die Fertigstellung zu melden. Die Kontrolle des Schnurgerüsts erfolgt durch den Kreisgeometer der Häberli + Toneatti AG, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft verrechnet.
- 3.1.8 Die vorgesehenen Massnahmen in den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen sind massgebend und einzuhalten.
- 3.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Januar 2021 sind umzusetzen (Beilage 1).

### 3.3 *Brandschutz*

Die Auflagen zum Brandschutz in den Ziffern 1–32 des Fachberichts Brandschutz der GVB vom 2. Dezember 2020 sind umzusetzen (Beilage 2) und der Baubeginn ist dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

### 3.4 Gewässerschutz, Grundwasser, Wasserversorgung und Abfallentsorgung

3.4.1 Die folgenden Merkblätter, Richtlinien und Empfehlungen sind beim geplanten Vorhaben zu beachten:

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA – September 2011);
- die allgemeinen Auflagen gemäss Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (AWA – April 2013);
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (AWA – August 2009);
- SIA/VSA-Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen (SN 509 431).

3.4.2 Die in Betrieb bleibenden privaten Anschlussleitungen sind bezüglich Hydraulik und Zustand zu untersuchen und wenn nötig zu ersetzen oder zu sanieren. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor Baubeginn zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

3.4.3 Das zusätzliche Schmutzwasser ist an das bestehende Schmutzwassernetz anzuschliessen. Die genauen Anschlusspunkte sind vor der Ausführung mit der Gemeinde Belp abzusprechen.

3.4.4 Das vom Bauvorhaben anfallende Regenabwasser (Dachwasser) ist in das bestehende Regenabwasserleitungssystem einzuleiten. Flächen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, darf nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze gereinigt werden. Andernfalls sind Abwässer, welche auf diesen Flächen anfallen, über die Schmutz- bzw. Mischabwasserleitung abzuleiten. Allfällige Vorbehandlungs- oder Sicherheitsmassnahmen bleiben vorbehalten.

3.4.5 Die Ausführungspläne der Kanalisation sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, vor der Ausführung im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

3.4.6 Im Zuge von (Teil-) Abnahmen werden die einzelnen Haltungen von der Gemeinde Belp abgenommen und durch die Energie Belp AG eingemessen. Für die Abnahmen ist Folgendes zu beachten:

- Bei mehreren Abnahmen ist ein Abnahmekonzept zu erstellen und abzugeben.
- Abnahmen sind mindestens zwei Tage im Voraus anzumelden.
- Zum Zeitpunkt des Einmessens sind die Leitungen nicht zu überdecken.
- Idealerweise sind die Dichtigkeitsprüfungen der abzunehmenden Haltungen bereits erfolgt.

3.4.7 Die Revisionspläne der Kanalisation sind der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

3.4.8 Die Gesuchstellerin hat jeden Vorfall, der Folgen für das Grund- und Trinkwasser haben kann, der kantonalen Fachstelle zu melden, damit diese die entsprechenden Massnahmen treffen kann.

### 3.5 *Belasteter Standort*

3.5.1 Während der Bauphase:

Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden.

3.5.2 Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern sind vom AWA zu genehmigen. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI via Internet einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.

3.5.3 Voraussetzung für eine allfällige Entlassung des Areals aus dem Kataster der belasteten Standorte des BAZL ist, dass sämtliches verschmutztes oder belastetes Untergrundmaterial entfernt wird. Dies ist unter anderem mit der Untersuchung von Sohlenproben aus der Baugrube nachzuweisen.

3.5.4 Das Entsorgungskonzept muss vor Baubeginn mit dem anfallenden schadstoffbelasteten Aushubmaterial aus dem belasteten Standort ergänzt und dem BAZL zuhanden des BAFU zur Beurteilung eingereicht und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zugestellt werden.

### 3.6 *Raumplanung, Natur und Landschaft*

Die Gesuchstellerin hat alle angrenzenden und schutzwürdigen Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

### 3.7 *Langsamverkehr, Kantonsstrasse, Wasserbau und Naturgefahren (Hochwasser)*

3.7.1 Die Veloroute muss während der gesamten Bauzeit befahrbar sein. Falls dies nicht möglich ist, muss die Befahrbarkeit mittels einer Umleitung, welche entsprechend zu signalisieren ist, gewährleistet werden. Zusätzlich muss die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs gewährleistet werden.

3.7.2 Allfällige Schäden an der Wegoberfläche respektive auf den Zufahrtsstrecken, welche durch die Bauarbeiten entstehen, sind durch die Bauherrschaft fachmännisch und zu ihren Lasten zu beheben. Der derzeitige Belag ist beizubehalten.

3.7.3 Die Sichtweiten auf der Kantonsstrasse sind sowohl während der Bauphase als auch später zu gewährleisten. Die Erschliessung muss dementsprechend geplant werden.



- 3.7.4 Der Zugang zum Gewässer ist für Unterhaltsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- 3.7.5 Die vorhandenen Ufergehölze und Bäume sind zu schonen und müssen soweit es der Bau erlaubt, belassen werden. Uferpartien, welche wegen der Verbauungsarbeiten abgeholzt oder anderswie beschädigt werden, sind wieder naturnah durch Pflanzung einer artenreichen Garnitur einheimischer und standortgerechter Laubbäume sowie Sträucher herzurichten.

### 3.8 Erdbebensicherheit

Die Gesuchstellerin hat für das Ausführungsprojekt in Eigenverantwortung die Erdbebeneinwirkung gemäss der revidierten Norm SIA 261 zu berücksichtigen, dies sowohl für die Tragstruktur als auch für die sekundären Bauteile.

### 3.9 *Energie Belp AG*

Die Auflagen im Fachbericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021 sind umzusetzen (Beilage 3).

## 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 2970.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der GVB beträgt Fr. 800.–. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

## 5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Energie Belp AG, Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

### Beilagen

- Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Januar 2021  
Beilage 2: Fachbericht Brandschutz der GVB vom 2. Dezember 2020  
Beilage 3: Bericht der Energie Belp AG vom 4. Januar 2021

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.